

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung der Gesamterfassungsquoten von Haushaltsverpackungen (AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen 2015)

Aufgrund des § 29b Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Ziel

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung einer umfassenden Herstellerverantwortung für Haushaltsverpackungen durch die Festlegung von Gesamterfassungsquoten für die Verpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Gesamterfassungsmasse“ die Summe der Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie, die durch Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen getrennt gesammelt wird, der Zukaufsmasse und der Abgeltungsmasse.
2. „Zukaufsmasse“ jene Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie, die auf Grund der regionalen Ausgestaltung der getrennten Sammlung planmäßig mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst wird.
3. „Abgeltungsmasse“ jene Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst und behandelt wird, abzüglich der Zukaufsmasse, und für die eine Abgeltung festgelegt wird.
4. „Gesamterfassungsquote“ jener Anteil an Verpackungen einer Sammelkategorie, bezogen auf die von Sammel- und Verwertungssystemen unter Vertrag genommene Masse des jeweiligen Kalenderjahres (Teilnahmemasse), der von den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen zu erfassen ist.
5. „Marktinputmasse“ jene im Rahmen einer abfallseitigen Erhebung festgestellte Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie, die insgesamt in einem bestimmten Kalenderjahr in Österreich entweder in einer haushaltsnahen Sammlung getrennt gesammelt oder gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst wurde.

Bezugsgrößen

§ 3. (1) Für die Berechnung der Abgeltungsmassen werden für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 folgende Bezugsgrößen festgelegt:

| Sammelkategorie | Masse der in Österreich gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen (VM§3) | Marktinputmassen |
|------------------------|---|-------------------------|
| Papier: | 43 620 t | 173 480 t |
| | 44 520 t | 256 368 t |
| Metall: | 22 040 t | 41 750 t |
| Leichtverpackungen: | 105 240 t | 217 711 t |

(2) Die in Abs.1 festgelegten Massen der in Österreich gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen teilen sich gemäß **Anhang 1** auf die Bundesländer auf.

Gesamterfassungsquote

§ 4. (1) Für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 beträgt der Anteil der von den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen jeweiligen jährlich zu erfassenden Gesamterfassungsmassen an Haushaltsverpackungen je Sammelkategorie bezogen auf die jährliche Masse, für die eine Teilnahme bei den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen erfolgt:

1. Papier: 90%
2. Glas: 90%
3. Metall: 70%
4. Leichtverpackungen: 130%

(2) Die Anteile gemäß Abs.1 sind entsprechend anzupassen, wenn sich im Verhältnis zur Marktinputmasse gemäß § 3 Abs.1 die gesamte Masse an Haushaltsverpackungen je Sammelkategorie, für die eine Teilnahme bei einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen erfolgt ist, um mehr als 10% ändert.

Berechnungsmodell

§ 5. Für die Berechnung der jeweils abzugeltenden Massen an Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden, ist das Berechnungsmodell gemäß **Anhang 2** heranzuziehen.

Abgeltung

§ 6. Die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die angemessenen Kosten für die Erfassung der gemäß dieser Verordnung errechneten Abgeltungsmassen entsprechend ihrem Marktanteil je Sammelkategorie den Betreibern der Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle abzugelten.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit xxx 2015 in Kraft.

Anhang 1

Massen der je Bundesland gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen für die Jahre 2015 bis 2017 (VM§3^{BL})

| | Papier | Glas | Metall | Leichtverpackungen |
|------------------|---------|---------|--------|--------------------|
| Burgenland | 1014 t | 639 t | 417 t | 1852 t |
| Kärnten | 4527 t | 1686 t | 667 t | 4491 t |
| Niederösterreich | 7188 t | 6100 t | 3350 t | 16259 t |
| Oberösterreich | 5098 t | 4278 t | 2508 t | 11398 t |
| Salzburg | 3282 t | 3773 t | 1646 t | 7779 t |
| Steiermark | 4155 t | 4867 t | 2190 t | 9809 t |
| Tirol | 2735 t | 3121 t | 1556 t | 7389 t |
| Vorarlberg | 777 t | 882 t | 373 t | 1817 t |
| Wien | 14843 t | 19173 t | 9332 t | 44445 t |

Berechnungsmodell für die jeweils abzugeltenden Massen an Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst werden

1. Grundsätze des Berechnungsmodells

Alle Berechnungen erfolgen grundsätzlich getrennt nach Sammelkategorien.

Basis für die Berechnung der Gesamterfassungsmasse ist die Teilnahmemasse aller Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (TM).

Die Gesamterfassungsmasse (GEM) wird erreicht durch

- die Masse aus der getrennten haushaltsnahen Sammlung (gSM),
- die Zukaufsmasse von mit den gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen (ZM) und
- die Abgeltungsmasse von mit den gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen (AM)

Bei der Feststellung der Masse der getrennten Sammlung sind Fremdstoffe und Stoffe, die nicht der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. xxx/2014, unterliegen, nicht zu berücksichtigen.

Die Zukaufsmasse ist in der Berechnung für jene Sammelregionen, in denen durch Umstellung der getrennten Sammlung ein Teil der Verpackungen einer Sammelkategorie planmäßig mit den gemischten Siedlungsabfällen erfasst wird, einzubeziehen. Die Zukaufsmasse wird durch Analysen vor und nach der jeweiligen Umstellung erhoben.

Die Abgeltungsmasse (AM) ist jährlich zu errechnen und bildet die Basis für die Abgeltung von – über die Zukaufsmasse hinausgehenden – Verpackungsmassen in den gemischten Siedlungsabfällen. Dafür sind die Teilnahmemassen und die Massen der getrennt gesammelten Verpackungen je Sammelkategorie des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.

2. Berechnung der Abgeltungsmasse (AM)

Die bundesweite **Gesamterfassungsmasse** (GEM) je Sammelkategorie errechnet sich durch Multiplikation der Teilnahmemassen aller Sammel- und Verwertungssysteme je Sammelkategorie (TM) und der in § 4 festgelegten Gesamterfassungsquoten der jeweiligen Sammelkategorie (GEQ).

$$GEM = TM \times GEQ$$

Die insgesamt **abzugeltende Verpackungsmasse** in den gemischten Siedlungsabfällen ergibt sich aus der Gesamterfassungsmasse (GEM) abzüglich der getrennt gesammelten Verpackungen (getrennte Sammelmasse – gSM). Nach Abzug der Zukaufsmasse (ZM) von der insgesamt abzugeltenden Verpackungsmasse in den gemischten Siedlungsabfällen verbleibt die **Abgeltungsmasse (AM)**.

$$AM = GEM - (gSM + ZM)$$

3. Berechnung des Abgeltungspotentials in den gemischten Siedlungsabfällen

Die Masse der in Österreich gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen gemäß § 3 (VM§3), reduziert um die Zukaufsmasse (ZM), ergibt jene Masse an Verpackungen in den gemischten Siedlungsabfällen, die maximal variabel abgegolten werden kann. Sie bildet somit das maximal mögliche Abgeltungspotential (AP).

$$AP = VM§3 - ZM$$

4. Berechnung der Abgeltungsquote (AQ)

Die bundesweit einheitliche **Abgeltungsquote (AQ)** je Sammelkategorie definiert, wieviel Prozent von den mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen (nach Abzug der Zukaufsmasse) durch die Abgeltung finanziert werden sollen. Die Abgeltungsquote kann maximal 100% betragen.

Die Abgeltungsquote errechnet sich durch Division der Abgeltungsmasse (AM) durch das Abgeltungspotential (AP).

$$AQ = AM / AP$$

5. Berechnung je Bundesland

5.1 Berechnung der abzugeltenden Masse je Bundesland

Berechnung des Abgeltungspotentials je Bundesland:

Die Masse der im Bundesland gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen gemäß Anhang 1 (VM§3BL), reduziert um die Zukaufsmasse (ZMBL), ergibt jene Masse an Verpackungen in den gemischten Siedlungsabfällen im Bundesland, die maximal variabel abgeolten werden kann. Sie bildet somit das maximal mögliche Abgeltungspotential im jeweiligen Bundesland (APBL).

$$APBL = VM§3BL - ZMBL$$

Berechnung der abzugeltenden Masse je Bundesland:

Die abzugeltende Masse im jeweiligen Bundesland (AM^{BL}) errechnet sich aus dem Abgeltungspotential des Bundeslandes multipliziert mit der bundesweit einheitlichen Abgeltungsquote (AQ).

$$AM^{BL} = AP^{BL} \times AQ$$

5.2 Sonderfall: Berechnung der abzugeltenden Masse je Bundesland, sofern eine Basismasse zumindest in einem Bundesland unterschritten wird

Für den Ausgleich zwischen den Bundesländern wird von einer Basismasse von 18% getrennt gesammelter Verpackungen je Sammelkategorie in jedem Bundesland ausgegangen.

Die Grundlage für die Berechnung bildet der gesamte Verpackungsabfall eines Bundeslandes. Dieser setzt sich zusammen aus der getrennt gesammelten Masse (gSM^{BL}) und der tatsächlich mit den gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungsmasse ($VM§3^{BL}$). Multipliziert mit 18% ergibt dies die Basismasse (BM^{BL}).

$$BM^{BL} = (gSM^{BL} + VM§3^{BL}) \times 18\%$$

Die Differenz zwischen der tatsächlich getrennt gesammelten Verpackungsmasse einer Sammelkategorie in einem Bundesland (gSM^{BL1}) und der Basismasse dieses Bundeslandes ergibt die Unterschreitungsmasse (UM^{BL1}).

$$UM^{BL1} = BM^{BL1} - gSM^{BL1}$$

Diese Unterschreitungsmasse reduziert die Abgeltungsmasse dieses Bundeslandes ($AM \text{ korr}^{BL1}$).

$$AM \text{ korr}^{BL1} = AM^{BL1} - UM^{BL1}$$

Für die anderen Bundesländer, welche die Basismasse erreicht oder überschritten haben, erhöht sich anteilig die Abgeltungsmasse (AM^{BL2-9}). Zur Berechnung wird die Unterschreitungsmasse (UM^{BL1}) durch die Summe der Abgeltungspotentiale jener Bundesländer, welche die Basismasse überschritten haben (AP^{BL2-9}), dividiert. Der so errechnete Prozentsatz wird auf die bundesweit gültige Abgeltungsquote (AQ) aufgeschlagen und führt so zu einer erhöhten Abgeltungsquote (erhAQ) in jedem dieser Bundesländer.

$$\text{erhAQ} = AQ + UM^{BL1} / \text{Summe } AP^{BL2-9}$$

Diese erhöhte Abgeltungsquote ist bei der Berechnung der erhöhten Abgeltungsmasse ($\text{erhAM}^{\text{BL}2-9}$) dieser Bundesländer jeweils heranzuziehen.

$$\text{erhAM}^{\text{BL}n} = \text{AP}^{\text{BL}n} \times \text{erhAQ}$$

Unterschreiten mehrere Bundesländer die jeweilige Basismasse, so sind die jeweiligen Unterschreitungsmassen zu addieren und den Berechnungen für die restlichen Bundesländer zugrunde zu legen.